

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. August 2007

Nummer 33

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 352 Anerkennung einer Stiftung („Pomona Familien-Stiftung“). S. 287
- 353 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Thomas Esser). S. 287

## Wirtschaft und Verkehr

- 354 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 287
- 355 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorha-

ben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 288

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 356 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH. S. 288
- 357 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der CBR Deutschland Ltd. S. 289

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 358 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 289

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 352 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Pomona Familien-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1324

Düsseldorf, den 6. August 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Pomona Familien-Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. August 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 287

- 353 Ungültigkeitserklärung eines  
Dienstausweises**  
(PK Thomas Esser)

Der von der ZPD NL Linnich für den PK Thomas Esser ausgestellte Dienstausweis Nr. 0208037 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 287

## Wirtschaft und Verkehr

- 354 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz  
Strom GmbH, Rheinlanddamm 24  
in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung  
65.9-04/07

Düsseldorf, den 3. August 2007

**Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung einer Planfeststellung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 31.05.2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG für den Neubau der Masten 26A und 26B der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Ufort-Walsum (Bl. 4537) im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Die STEAG plant am Kraftwerksstandort Duisburg-Walsum den Neubau des Steinkohlekraftwerksblocks Walsum 10. Um den neuen Block Walsum 10 an das 380-kV-Verbundnetz anzuschließen, plant die RWE Transportnetz Strom GmbH die Errichtung einer 380-kV-Schaltanlage am Kraftwerksstandort. Über den Kraftwerksstandort verlaufen die Hochspannungsfreileitungen Bl. 4537 und Bl. 4576 der RWE Transportnetz Strom GmbH. Um diese Schaltanlage mit dem 380-kV-Netz zu verbinden, ist der Neubau von zwei 380-kV-Masten auf dem Betriebsgelände der STEAG erforderlich.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 287

**355 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung  
65.9-01/07

Düsseldorf, den 9. August 2007

**Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 31.05.2007 beantragt, den Ersatzneubau des Mastes 1020 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken – Erftwerk, Bauleitnummer (Bl.) 0003 gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Neubau des Mastes soll auf dem Stadtgebiet Mönchengladbach erfolgen.

Die von der RWE Rhein-Ruhr betriebene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken – Erftwerk, Bl. 0003, von der Umspannanlage (UA) Dülken bis zur UA Erftwerk, steht zur Modernisierung an und soll durch einen Neubau in größtenteils gleicher Trasse ersetzt werden. Durch Nutzung der vorhandenen 110-kV-Verbindung der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitungstraße Dülken – St. Tönis, Bl. 4539 kann auf den Teilabschnitt zwischen der UA Dülken und dem Kreuzungspunkt der beiden Freileitungen am Punkt Winkeln verzichtet werden. Um diese Optimierung der Leitungsführung realisieren zu können, wird der Ersatzneubau des Mastes 1020 notwendig.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stoppel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 288

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**356 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH**

Bezirksregierung  
56.01.01-4.1-5020

Duisburg, den 6. August 2007

**Antrag der BYK-Chemie GmbH, Abelstraße 45, 46483 Wesel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die BYK-Chemie GmbH, Abelstraße 45, 46483 Wesel hat mit Datum vom 4. Mai 2007 für ihre Polymerisationsanlage auf der Abelstraße 45,

46483 Wesel einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Polymerisationsanlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Umstellung der Polymerisationsanlage werden keine grundsätzlich neuen Produkte oder Betriebsweisen eingeführt.

Es entstehen keine grundsätzlich neuen gasförmigen Emissionen, bzw. die Emissionen der Polymerisationsanlage können von der vorhandenen Abluftreinigung erfasst und behandelt werden.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen Störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Umstellung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 288

### **357 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der CBR Deutschland Ltd.**

Bezirksregierung  
52.-21.0095/06/0811BBB2-Wei

Düsseldorf, den 8. August 2007

#### **Antrag der CBR Deutschland Ltd., Bonifaciusstr. 160, 45309 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die CBR Deutschland Ltd. hat mit Datum vom 17.05.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks auf dem Grundstück Bonifaciusstraße 160, 45309 Essen, gestellt.

Der Antrag umfasst die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, die Sortierung und mechanische Behandlung von gemischten Bau-, Abbruch-, Verpackungs- und Gewerbeabfällen in einer neu zu errichtenden Halle, die mechanische Behandlung von Altholz in einer vorhandenen Halle sowie den Umschlag und die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Weinhuber-Cordes

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 289

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **358 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 18.09.2007 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Prinz-Moritz-Saal, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

#### **Tagesordnung**

##### **A – öffentlicher Teil –**

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 18.06.2007
2. Entsendung von Vertretern des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein in die Gremien der gemeinsamen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts (VRR AÖR)
3. Schienenpersonennahverkehr auf der Hollandstrecke – mündlicher Vortrag der DB
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

Wesel, den 6. August 2007

Nahverkehrs-Zweckverband  
Niederrhein

Crefeld

(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 289



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach